

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0057/2017/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 07.08.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.8

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	07.09.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	12.09.2017	öffentlich

Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth; hier: Abrechnung 2016

Sachverhalt:

Im Oktober 2014 hatte die Gemeinde Haseldorf erstmals eine schriftliche Vereinbarung zur Finanzierung des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Sankt Gabriel abgeschlossen. Hintergrund ist einerseits die regelmäßig zu erwartende defizitäre Lage der Friedhöfe und andererseits die gesetzliche Verpflichtung nach dem Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, wonach Kommunalgemeinden für eine Bedarfsdeckung an Friedhöfen zuständig sind. Die Vereinbarung der Gemeinde mit der Kirchengemeinde wurde im Dezember 2015 neu gefasst. Die aktuelle Fassung des Vertrages ist zur Kenntnisnahme beigelegt.

Nach § 5 Abs. 4 des Vertrages zahlt die Gemeinde Haseldorf ihren Betriebskostenzuschuss in zwei gleichen Raten, und zwar am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan für den Friedhof. Eine Abrechnung der Zahlungen soll vertragsgemäß bis zum 30. September des Folgejahres erfolgen. Für 2016 hatte die Gemeinde zunächst keine Zahlungen für den Friedhof an die Kirchengemeinde geleistet. Auf der Basis der vorgelegten Abrechnung ergibt sich nun ein Jahresabschluss mit einem Defizit von 23.625,10 €. Der Jahresabschluss ist dieser Sitzungsvorlage gleichfalls beigelegt. Aufgrund von Überschüssen aus Vorjahren hatte sich eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 20.335,38 € angesammelt, mit der das Defizit zum Teil ausgeglichen werden kann, so dass ein verbleibender Rest in Höhe von 3.289,72 € der Kirchengemeinde von der Kommunalgemeinde zu erstatten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnung entspricht der vertraglichen Vereinbarung. Ein Defizitausgleich für 2016 wurde daher vorgenommen. An dieser Stelle wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Finanzsituation für den Haseldorfer Friedhof deutlich verschlechtert hat. Bekanntermaßen trägt hierzu die notwendige Sanierung der Kapelle bei. Die größtenteils über eine Kreditaufnahme finanzierte Investition ergibt für den Haushalt

der kostenrechnenden Einrichtung eine zusätzliche Belastung für den Schuldendienst in Höhe von rd. 8.000,-- €/Jahr. Darüber hinaus ist das mit der Investition geschaffene Anlagevermögen entsprechend der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung von Erträgen für die Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen für die Maßnahme abzuschreiben. Hieraus ergibt sich eine zusätzliche Belastung von rd. 3.500,- € bei Erträgen von rd. 1.300,-- €, mithin netto also rd. 2.200,-- € pro Jahr.

Ein Aufwand für Abschreibungen ergab sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit lediglich rd. 500,-- € für geringfügige Wirtschaftsgüter und für Betriebs- und Geschäftsausstattung. Durch die Abschreibung der Kapelle hat sich dieser Aufwand deutlich erhöht. Verwaltungsseitig ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Abschreibung zum Aufwand gehört. Sie soll im Übrigen dazu beitragen, dass in Zukunft nötige Ersatzinvestitionen zumindest teilfinanziert sind. Andererseits ist festzustellen, dass mit der Abschreibung der Werteverzehr kirchlichen Eigentums dargestellt wird, über das die Kommunalgemeinde nicht verfügen kann. Insofern wird empfohlen, dass die Gemeinde über den von ihr finanzierten Anteil einer Abschreibungsrücklage Anspruch auf Erstattung erhebt, sollte der Vertrag durch die Kirchengemeinde gekündigt werden.

Der Vertrag der Gemeinde und der Kirchengemeinde sieht unter anderem vor, dass die Haushaltsplanung des Folgejahres für den Friedhof der Gemeinde Haseldorf bis zum 15. September vorzulegen ist. Nach Rücksprache mit dem Kirchenbüro ist der Termin nicht einzuhalten, weil die Kirchenverwaltung die Haushaltsplanung regelmäßig erst zu Beginn des neuen Haushaltsjahres vorlegt. Insofern sollte hier eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarung erfolgen mit dem Inhalt, dass bis zur Vorlage des Haushaltsplanes Abschlagszahlungen allenfalls bis zur Höhe der letzten Festsetzungen erfolgen und bei einer Steigerung des Defizits eine erhöhte Zahlung durch die Kommunalgemeinde erst nach erfolgter Nachtragshaushaltsplanung vorgenommen werden kann.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Defizitausgleichs 2016 für den Friedhof in Haseldorf-Scholenfleth ist durch vorhandene Haushaltsmittel sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den Vertrag der Gemeinde Haseldorf mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gabriel zur Finanzierung des Friedhofes zu ändern, indem bei Kündigung des Vertrages durch die Kirchengemeinde der Kommunalgemeinde der Teil der Abschreibungsrücklage zusteht, der von ihr über den Defizitausgleich finanziert worden ist. Darüber hinaus ist die Frist für die Vorlage der Haushaltsplanung anzupassen. Im Übrigen wird der Jahresrechnung 2016 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde für den Friedhof Haseldorf zugestimmt.

Uwe Schölermann

Anlagen:

Vertrag der Gemeinde Haseldorf mit der Kirchengemeinde Sankt Gabriel,
Jahresrechnung 2016